

2022

# Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt der Evangelischen Clarenbach- Kirchengemeinde Köln-Braunsfeld



**Evangelische  
Clarenbach-  
Kirchengemeinde  
Köln-Braunsfeld**

Beschlossen durch das Presbyterium am:

21.01.2022

# **Schutzkonzept der Evangelischen Clarenbach-Kirchengemeinde Köln-Braunsfeld**

---

<b>Vorwort</b>	Seite 2
<b>1. Leitbild</b>	Seite 3
<b>2. Prävention</b>	Seite 4
2.1 Durchgeführte Risikoanalyse	Seite 4
2.2 Erweitertes Führungszeugnis	Seite 4
2.3 Selbstverpflichtungserklärung	Seite 5
2.4 Schulungen für alle Mitarbeitenden	Seite 5
2.5 Sexualpädagogik in der Clarenbachgemeinde	Seite 6
<b>3. Beschwerdemanagement</b>	Seite 6
3.1 Beschwerdeverfahren	Seite 7
<b>4. Krisenintervention</b>	Seite 7
4.1 Vertrauenspersonen des Kirchenkreises	Seite 8
4.2 Interventionsteam des Kirchenkreises und der Clarenbachgemeinde	Seite 8
4.3 Interventionsleitfaden bei dem Verdacht auf sexualisierte Gewalt	Seite 9
4.4 Interventionsleitfaden (2 Graphiken)	Seite 11
4.5 Meldepflicht und Meldestelle	Seite 13
4.6 Strafanzeige	Seite 14
<b>5. Kontaktdaten und Kooperationen</b>	
(können bei im Gemeindepfarramt erfragt werden)	
<b>6. Anhänge</b> (können im Gemeindepfarramt angefordert werden)	

## Vorwort

Sexualität ist eine gute Gabe Gottes! Sie zu würdigen bedeutet für uns in der Evangelischen Clarenbach-Kirchengemeinde Köln-Braunsfeld, in besonderem Maße dafür Sorge zu tragen, dass junge Menschen ihre Sexualität als eine einmalige, positive Lebenskraft erkennen und auch in dieser Hinsicht selbstbestimmt und geschützt leben können.

Unser Kirchenkreis Köln-Nord engagiert sich in seiner religionspädagogischen Arbeit seit Langem dafür, Kinder und Jugendliche zu sensibilisieren und dafür stark zu machen, ihre Sexualität in ihren jeweils individuellen und unterschiedlichen Formen als eine wunderbare Gabe Gottes wahr- und anzunehmen. Als Clarenbachgemeinde wurden wir durch die Kirchenkreisarbeit ebenfalls für die Thematik umfänglich sensibilisiert und informiert.

Kindern und Jugendlichen in der Kirche den notwendigen Schutzraum zu bieten, setzt die notwendige Sensibilisierung und Information aller in der Kirche Mitarbeitenden voraus. Ein Schutzkonzept zur Prävention vor sexuellen Grenzverletzungen, Übergriffen oder sogar straffälligen Handlungen halten wir auch aufgrund der schlimmen Erfahrungen in der Vergangenheit im kirchlichen Bereich für dringend notwendig. Unser Schutzkonzept enthält einen ausführlichen Maßnahmenkatalog, Interventionsleitfaden sowie wichtige Anschriften, an die sich Betroffene wenden können. Sowohl die Kinder- und Jugendarbeit wie auch die Kindertagesstätte sind berücksichtigt.

Zur Umsetzung des Schutzkonzeptes werden wir immer wieder Schulungen wahrnehmen und eine Feed-back-Kultur pflegen. Denn wir verstehen uns als eine lernende Organisation, die Partizipation ernst nimmt, zu Rückmeldungen ermutigt und neue Impulse und Einsichten aufnimmt. Ein Konzept muss mit gelebter Achtsamkeit umgesetzt werden.

Mit unserem Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt leisten wir in unserer religionspädagogischen Arbeit und Fürsorge gegenüber Kindern und Jugendlichen einen weiteren wichtigen Beitrag dazu, dass sie bei uns eine Heimat finden, sich frei und sicher in unserer Kirchengemeinde bewegen und unsere Kirche mitgestalten können.

Ausdrücklich danken möchte ich allen, die an der Erstellung unseres Schutzkonzeptes beteiligt waren

Köln, November 2021

Ulrike Graupner  
Pfarrerin  
Vorsitzende des Jugendausschusses der Evangelischen Clarenbach-Kirchengemeinde Köln-Braunsfeld

*Erstellung und Redaktion des Schutzkonzeptes:*  
*Noël Braun, Ulrike Graupner, Katrin Reher, Meredith Schmitz, Marie Schwender, Hannes Schwochow, Katrin Thürbach, Hanna Wolf-Bohlen*

## 1. Leitbild

„Gott ist Liebe, und wer in der Liebe bleibt, der bleibt in Gott und Gott in ihm“  
(1. Johannes 4, 16).



Gottes Liebe und Zuwendung allen Menschen weiterzusagen und sie in einem Leben in Gerechtigkeit und Solidarität zu ermutigen – das ist der Auftrag der Kirche. Dies ist unser Selbstverständnis in der Evangelischen Clarenbach-Kirchengemeinde Köln-Braunsfeld (im Folgenden Clarenbachgemeinde). Sexualität ist eine gute Gabe Gottes. Dies gilt für das gesamte Spektrum sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität in seiner Vielfalt, solange gewahrt bleibt, dass niemand missbraucht, verletzt oder ausgebeutet wird. Es ist uns wichtig, dass Sexualität und auch sexuelle Gewalt nicht tabuisiert werden. Zugleich treten wir jeglicher Form von sexueller Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen und Menschen aller Altersgruppen entgegen. Wir wissen aber auch: es gibt keinen absoluten Schutz vor sexueller Gewalt. Deshalb verpflichten wir uns, Standards zur Prävention zu setzen und einzuhalten. In der Kinder- und Jugendarbeit der Evangelische Clarenbach-Kirchengemeinde Köln-Braunsfeld ist kein Platz für Täter\*innen, die sexuelle Gewalt oder Grenzüberschreitungen ausüben. Dies gilt selbstverständlich auch für alle anderen Bereiche. Wir werden darum haupt-, neben-, und ehrenamtliche Mitarbeitende für dieses Thema sensibilisieren und schulen, um die Handlungsfähigkeit in diesem Bereich zu erhöhen. Transparenz und eine klare Kommunikation wirken präventiv.

Bei grenzüberschreitendem Verhalten handeln wir umgehend. Täter oder Täterinnen müssen mit einem konsequenten Vorgehen rechnen. Den Persönlichkeitsrechten der Betroffenen und Verdächtigen ist Rechnung zu tragen. Einen respektvollen Umgang mit allen Betroffenen stellen wir sicher.

In diesem Konzept haben wir besonderen Blick auf Kinder und Jugendliche gelegt. Dabei ist uns aber auch bewusst, dass dieses Schutzkonzept Menschen aller Altersgruppen berücksichtigen und schützen soll.

Die Evangelische Clarenbach-Kirchengemeinde Köln-Braunsfeld bietet Schutzräume, in denen sich Kinder und Jugendliche in einem sicheren Umfeld entwickeln können.

Dafür setzen wir uns mit aller Kraft ein.

## 2. Prävention

### 2.1 Durchgeführte Risikoanalyse

Das Presbyterium hat beschlossen, dass in allen Tätigkeitsfeldern der Clarenbachgemeinde, die im Besonderen Kinder und Jugendliche betreffen, Risikoanalysen nach den Empfehlungen der landeskirchlichen Broschüre „Schutzkonzepte praktisch“ durchgeführt werden sollen. Mögliche institutionelle Risiken für sexuelle Gewalt und Übergriffe sollen aufgedeckt und zeitnah geeignete Maßnahmen ergriffen werden, sie abzustellen oder zumindest zu minimieren.

Unsere Risikoanalyse enthält die wesentlichen Aspekte zum Schutz vor sexuellem Übergriff und ist auf das jeweilige konkrete Tätigkeitsfeld bezogen. Konkrete Schutzmaßnahmen sind ebenfalls Bestandteil der Risikoanalyse.

Mit der Risikoanalyse beabsichtigen wir nicht, in unserer Kirchengemeinde ein Klima des Misstrauens und der Angst zu schaffen, sondern nüchtern und realistisch mögliche Gefahren zu erkennen und durch geeignete Schutzmaßnahmen ein klares Zeichen unserer Fürsorge gegenüber Kindern und Jugendlichen zu setzen und das Vertrauen in die Institution Kirche zu stärken.

### 2.2 Erweitertes Führungszeugnis

Als Kirche sehen wir uns in der Pflicht, den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen mit der erforderlichen Fürsorge zu begegnen. Dazu gehört es zwingend zu gewährleisten, dass unsere Mitarbeitenden die persönliche und sexuelle Grenzwahrung gegenüber Kindern und Jugendlichen einhalten. Zur Sicherung dieser Vorgabe legen alle haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden und Pfarrer\*innen bei ihrer Einstellung und regelmäßig alle 5 Jahre auf Aufforderung ein erweitertes Führungszeugnis (§30 a BZRG, § 72a SGB VIII) vor. Dies gilt auch für Honorarkräfte.

Das erweiterte Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als 3 Monate sein. Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses von ehrenamtlichen Mitarbeitenden (ab 16 Jahren) ist nach der Art, Intensität und Dauer des Kontaktes mit Kindern und Jugendlichen festzulegen. Für Ehrenamtliche gilt dies z.B., wenn sie Freizeiten mit Übernachtung begleiten, oder bei regelmäßiger dauerhafter Mitarbeit.

Diese Maßnahme verstehen wir nicht als ein grundsätzliches Misstrauen gegenüber unseren Mitarbeitenden und Pfarrer\*innen, sondern als Ernstnehmen unserer besonderen Sorgfaltspflicht als Kirche gegenüber Kindern und Jugendlichen. Die Kosten trägt die Clarenbachgemeinde. Bei Bewerbungen ist das erweiterte Führungszeugnis Teil der Bewerbungsunterlagen. Kostenträger ist hier der/die Bewerber/in selbst.

Das Führungszeugnis eines/einer **Haupt- oder Nebenamtlichen** (auch Pfarrer/innen) wird durch die Personalabteilung des Evangelischen Verwaltungsverbandes Köln-Nord eingesehen und eingetragen und/ oder zur Personalakte genommen. Nach 5 Jahren wird automatisch durch den Evangelischen Verwaltungsverband Köln-Nord ein Anforderungsschreiben für ein erweitertes Führungszeugnis von Haupt – und Nebenamtlichen ausgestellt.

Das Presbyterium beauftragt die gemeindliche Bürokraft mit der Verwaltung der erweiterten Führungszeugnisse der **ehrenamtlich Mitarbeitenden**. In Kooperation mit dem Jugendausschuss überprüft die Bürokraft die Notwendigkeit, bzw. die Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse der Ehrenamtlichen (ab 14 Jahren) je nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes

mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen oder einer Gruppenleitungsfunktion. Die Wiedervorlage nach 5 Jahren muss durch die Bürokraft gesichert werden. Das Anforderungsschreiben für das erweiterte Führungszeugnis wird durch sie versandt.

Bei Ehrenamtlichen wird Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis genommen und ein Vermerk in der Ehrenamtskartei erstellt.

## **2.3 Selbstverpflichtungserklärung**

Die Selbstverpflichtungserklärung dient allen Mitarbeitenden als Orientierungsrahmen und formuliert verbindliche Regeln für den grenzachtenden Umgang mit Kindern und Jugendlichen untereinander.

Mit der Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung bestätigen alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden die Beachtung und Einhaltung dieser Grundsätze. Dabei beinhaltet das präventive Vorgehen nicht alleine die Unterschrift, sondern auch das Gespräch einer Leitungsperson mit dem/der einzelnen Mitarbeitenden.

Die Selbstverpflichtung ist bei der Einstellung von Mitarbeitenden Bestandteil des Einstellungsgesprächs und als Zusatz zum Arbeitsvertrag zu unterzeichnen. Bei bereits in der Clarenbachgemeinde tätigen Mitarbeitenden ist diese in 2-facher Ausfertigung zu unterzeichnen und ein Original zur Personalakte zu nehmen. Das andere Original erhält der/die Mitarbeitende.

Bei ehrenamtlich Tätigen ist die Selbstverpflichtungserklärung vor Aufnahme der Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen ebenfalls in 2-facher Ausfertigung zu unterzeichnen, ein Original verbleibt im Gemeindebüro. Das andere Original erhält der/die Ehrenamtliche.

In Ausschreibungen oder Anmeldebögen für Freizeiten ist zu vermerken, dass alle Mitarbeitenden eine Selbstverpflichtungserklärung zum Zeitpunkt der Durchführung des Angebots unterschrieben haben und wo der Text des Schutzkonzeptes eingesehen werden kann (z.B. Homepage: [www.clarenbachgemeinde.de](http://www.clarenbachgemeinde.de)).

## **2.4 Schulungen für alle Mitarbeitenden**

Alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden, die über die Clarenbachgemeinde Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, sind zur Teilnahme an einer Schulung zur Prävention sexueller Gewalt verpflichtet. Je nach Intensität des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen beträgt die Dauer der Fortbildung zwischen drei und zwölf Stunden.

Seit dem Jahr 2011 werden im Ev. Kirchenkreis Köln-Nord haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeitende von Freizeitteams im Rahmen einer sexualpädagogischen Schulung für das Thema sexuelle Gewalt und Übergriffe sensibilisiert und sprachfähig gemacht. Diese präventive Schulung ist auch fester Bestandteil der Grundschulung zur Erlangung der JuLeiCa. Das Konzept der sexualpädagogischen Schulung wird überarbeitet und um ein zweites Modul für die Inhalte zum Handlungsleitfaden im Fall eines Verdachts oder einer Vermutung ergänzt.

Die Schulungen in unterschiedlichem Umfang werden durch das Jugendreferat des Ev. Kirchenkreises Köln-Nord organisiert und unentgeltlich angeboten.

Auch die Schulungen zur Prävention sexueller Gewalt von anderen Trägern können bei vergleichbarem Inhalt als gleichwertig anerkannt werden.

Für haupt- und nebenberuflich Mitarbeitende zählt die Teilnahme an den Schulungen als Dienstzeit und eine Kopie des ausgestellten Nachweises ist zur Personalakte zu nehmen.

Für Ehrenamtliche wird der Nachweis über die Teilnahme an den Schulungen im Gemeindebüro dokumentiert.

Eine Auffrischung und Vertiefung der Schulungsinhalte ist nach 5 Jahren verpflichtend.

## **2.5 Sexualpädagogik in der Kinder- und Jugendarbeit in der Clarenbachgemeinde**

Sexualpädagogisches Arbeiten liegt in der Tatsache begründet, dass Kinder und Jugendliche eine sexuelle Entwicklung durchlaufen, während derer sie, ebenso wie für andere Bereiche körperlichen, seelischen, kognitiven, sozialen und spirituellen Wachstums, der Unterstützung und freundlichen Begleitung durch Erwachsene bedürfen. Sexualität wird gelernt. Sexualität gehört zu einem Leben in Fülle. Nach evangelischem Verständnis ist Sexualität eine gute Gabe Gottes und gehört zum Menschen in jeder Phase seines Lebens. Das Gebot Jesu „Liebe deinen Nächsten wie dich selbst“ ist der Maßstab für verantwortlich gelebte Sexualität.

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Aufklärung und Informationen und je nach Alter auch auf das selbstbestimmte Leben ihrer Sexualität. Diesem Recht auf Selbstbestimmung sind Grenzen durch das Recht aller auf Grenzachtung und Unversehrtheit gesetzt.

Kinder und Jugendliche brauchen eine altersangemessene, sexualfreundliche Begleitung, die sie in ihren Erfahrungen im Umgang mit Bedürfnissen, Körperlichkeit, Beziehungen, geschlechtlicher Identität und Vielfalt wahrmimmt und ernst nimmt. Diese Erfahrungen sind sexuelle Lernfelder: sie schaffen ein bestimmtes Körper- und Lebensgefühl und fördern die Beziehungs- und Liebesfähigkeit, die in der Sexualität Voraussetzung ist, um die eigenen Grenzen und die der anderen wahrzunehmen und einzuhalten. So geht es beispielsweise auch um die Verbesserung der Sprachfähigkeit zu sexuellen Themen. Denn nur wer Worte zur Verfügung hat, kann Wünsche und auch Grenzen kommunizieren. Evangelische Jugendarbeit wird sich immer um gewaltfreie Kommunikation bemühen, gerade auch beim Thema Sexualität, und zugleich die Sprachwelt der Jugendlichen berücksichtigen. Es ist wichtig sich bewusst zu sein, dass das Aussparen des Themas Sexualität oder die einseitige Betonung der Warnung vor Gewalt oder Gefährdungen Menschen nicht stärkt, sondern das Gegenteil bewirkt. In den Präventionsbemühungen der Clarenbachgemeinde geht es darum, die positive Kraft der Sexualität, die ihr vom Kern her innewohnt, zu nutzen, um Kinder und Jugendliche in ihrer Lebenskompetenz zu stärken.

In diesem Sinne ist sexuelle Bildung ein Baustein von Prävention von sexueller Gewalt und fester Bestandteil unseres Schutzkonzeptes.

## **3. Beschwerdemanagement**

Um sichergehen zu können, dass Beschwerdewege auch im Hinblick auf grenzverletzendes Verhalten und sexuelle Gewalt genutzt werden, bedarf es einer gelebten Kultur, in welcher Lob und Kritik von Kindern, Jugendlichen und allen in der Kirche Tätigen gehört und ernst genommen werden. Beschwerdewege müssen demnach niedrigschwellig und alltagstauglich sein, so dass alle Arten von Lob und Kritik/Beschwerden Beachtung finden und für alle Menschen einer Einrichtung transparent und zugänglich sind. Partizipation ist ein Grundpfeiler der Kinder- und Jugendarbeit in der Clarenbachgemeinde.

Für den Umgang mit Beschwerden von Kindern und Jugendlichen ist besondere Sensibilität erforderlich. Kinder und Jugendliche suchen sich Personen aus, denen sie etwas anvertrauen können. Dies sind oftmals nicht die Personen, die ein Leitungsorgan dafür bestimmt hat. Alle Mitarbeitenden sollten mit dem Beschwerdeverfahren vertraut sein und über die wei-

teren Zuständigkeiten informiert sein und informieren können. So können Kinder und Jugendliche am besten unterstützt werden.

In Fällen von Mitteilungen über sexuelle Gewalt ist immer von dem/der Mitarbeitenden, dem/der die Beschwerde mitgeteilt wurde, eine Vertrauensperson oder ein Mitglied des Interventionsteams unverzüglich zu informieren.

Niemand darf wegen einer Beschwerde benachteiligt, diffamiert oder in sonstiger Weise unter Druck gesetzt werden.

### **3.1 Beschwerdeverfahren**

Die Aufnahme der Beschwerde erfolgt durch die Person, an die das Kind oder der\*die Jugendliche sich gewandt hat. Die Zuständigkeit für die jeweilige Beschwerde wird innerhalb der Gemeinde geklärt.

Für das Gespräch wird ein störungsfreier Raum gesucht und ausreichend Zeit eingeräumt.

Bei sexueller Gewalt oder anderen Formen von Kindeswohlgefährdung muss sofort zum Wohl des Kindes oder der bzw. des Jugendlichen gemäß Interventionsleitfaden gehandelt werden. Die angesprochene Person ist zur Weiterleitung der Beschwerde an eine Vertrauensperson oder eine Person des Interventionsteams verpflichtet. Die Verantwortung für das weitere Vorgehen liegt beim Interventionsteam.

In Absprache mit dem Kind oder der/dem Jugendlichen und bei Fällen sexueller Gewalt nach Rücksprache mit dem Interventionsteam werden die Erziehungsberechtigten über die Beschwerde informiert und auch mit ihnen das weitere Vorgehen abgesprochen.

Möchte das Kind oder der bzw. die Jugendliche nicht mit der Person, die es, bzw. er/sie zuerst aufgesucht hat, weitersprechen, so wird mit ihm bzw. ihr nach einer Person gesucht, der es, bzw. er/sie vertrauen kann.

Externe Melde- und Beschwerdemöglichkeiten bei sexueller Gewalt sind insbesondere die landeskirchliche Ansprechstelle der EKiR, das Jugendamt der Stadt Köln, die Leitung der Familienberatung der Stadt Köln, der Unabhängige Beauftragte der Bundesregierung und zukünftig die geplante Unabhängige Ansprechstelle der EKD.

## **4. Krisenintervention**

Ein Handlungsleitfaden für den Interventionsfall (Interventionsleitfaden), der sich an den spezifischen Bedingungen der Clarenbachgemeinde orientiert, regelt verbindlich das Vorgehen in Fällen von Verdacht auf sexuelle Gewalt. Der Interventionsleitfaden ist allen Mitarbeitenden bekannt und von ihnen zu beachten.

Es wird unterschieden zwischen

- > Interventionen bei Verdacht von Übergriffen und sexueller Gewalt durch Mitarbeitende einer Gemeinde oder eines Arbeitsbereiches: siehe weitere Ausführungen Handlungsleitfaden 4.1-4.6
- > Interventionen bei Verdacht von Übergriffen und Missbrauch durch Menschen im persönlichen Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen (§8a SGBVIII). Wir verweisen auf die genannten Ansprechstellen (siehe Anhang S. 14-18).
- > Handlungsmöglichkeiten bei sexuell grenzverletzenden Situationen in der Peergroup (siehe Schulungen 2.4)

### **4.1 Vertrauenspersonen des Kirchenkreises**

Im Falle eines Verdachts oder einer Beschwerde hat jede und jeder in der Clarenbachgemeinde die Möglichkeit, die durch den Kirchenkreis Köln-Nord benannten Vertrauenspersonen zu kontaktieren.

Der Evangelische Kirchenkreis Köln-Nord hat zwei weibliche und eine männliche Vertrauensperson benannt, die als „Lotsen im System“ ansprechbar sind. Sie sind nicht für die Fallberatung verantwortlich. Dies ist Aufgabe der Fachberatungsstellen. Zu den Aufgaben der Vertrauenspersonen gehört es, für Betroffene erreichbar zu sein, deren Angaben aufzunehmen, über die weiteren Verfahrenswege zu informieren und zu beraten. Dies geschieht nur in Absprache mit der betroffenen Person, die sich an sie gewandt hat. Die Vertrauenspersonen können Hilfsangebote vermitteln. Sie sind mit erfahrenen Fachkräften und Fachberatungsstellen vernetzt und stehen im Kontakt zur landeskirchlichen Ansprechstelle. Sie nehmen an den regelmäßigen Treffen für Vertrauenspersonen in der Evangelischen Kirche im Rheinland teil.

Als Vertrauenspersonen wurden benannt:

Frau Margrit Siebörger-Kossow

Jugendreferentin Frau Katrin Reher

Herrn Pfarrer Gebhard Müller.

## **4.2 Interventionsteam des Kirchenkreises und der Clarenbachgemeinde**

Im Falle eines Verdachtsfalles wird die Clarenbachgemeinde durch das Interventionsteam des Kirchenkreises Köln-Nord unterstützt und nutzt dessen Kompetenz.

Das Interventionsteam besteht aus folgenden Personen:

1. Superintendent, zurzeit: Markus Zimmermann
  2. Jugendreferentin, zurzeit: Katrin Reher
  3. Fachberatung, die im Kinderschutz erfahrene Fachkraft, Leitung der Ev. Beratungsstelle, zur Zeit: Marcel Thelen
  4. Pressestelle des EKV (Evangelischer Kirchenverband Köln und Region), zur Zeit: Sammy Wintersohl
  5. Vertrauenspersonen des Kirchenkreises bei Bedarf
- und wird bei einem Verdachtsfall in der Clarenbachgemeinde ergänzt durch:
6. Eine/n Vertreter/in des Presbyteriums der Clarenbachgemeinde
  7. Bei Fällen in der Kindertagesstätte: eine/n Vertreter/in des Kita-Teams

Sobald die Meldung eines Verdachts auf sexuelle Gewalt bei einer der Vertrauenspersonen oder einem der Mitglieder des Interventionsteams eingeht, ruft diese Person das Interventionsteam kurzfristig zur Einschätzung der Dringlichkeit, zu einer ersten Einschätzung der Sachlage, Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a SGB VIII, weiterer Maßnahmenplanung und möglicher strafrechtlicher Bedeutung zusammen.

Das Interventionsteam hat die Fürsorge- und Aufsichtspflicht für das anvertraute Kind oder den anvertrauten Jugendlichen bzw. die anvertraute Jugendliche und die Verantwortung gegenüber den Personensorgeberechtigten sowie die Fürsorgepflicht für die/den unter Verdacht stehenden Mitarbeitenden zu beachten. Das Interventionsteam hat im Falle des Verdachts den/die Vorgesetzte/n des unter Verdacht stehenden Mitarbeitenden sowie den/die aufsichtführenden Superintendent/in vertraulich zu informieren, gründlich fachlich abzuwägen und angemessen zu reagieren.

Diese sogenannte Plausibilitätsprüfung geschieht im Interventionsteam und bewertet die Fakten und die Aussagen der Beteiligten, so dass eine Entscheidung über die Kategorisierung des Verdachteten fallen kann.

Im Falle eines unbegründeten Verdachts hat das Interventionsteam geeignete Rehabilitierungsmaßnahmen in Absprache mit dem/der fälschlich beschuldigten Mitarbeitenden vorzuschlagen und kann an Formulierungen für den/die Vorgesetzte/n, den/die aufsichtführenden Superintendent/in und die Mitarbeitendenschaft, bzw. Gemeinde mitwirken.

#### **4.3 Interventionsleitfaden bei dem Verdacht auf sexualisierte Gewalt**

Der Opferschutz hat besondere Priorität. Eine Konfrontation des vermuteten Täters oder der vermuteten Täterin ist in jedem Fall zu vermeiden. Das Kind oder der/die Jugendliche möchte Hilfe haben, aber nicht u.U. seine Familie oder sein soziales Umfeld verlieren. Deshalb sind Interventionen ausschließlich mit großem Bedacht, mit Behutsamkeit und mit Fachlichkeit und Unterstützung durch eine erfahrene Fachkraft durchzuführen. Das Kind oder der/die Jugendliche bleiben Eigner/innen des Prozesses. Das heißt: alle Entscheidungen zum weiteren Verfahren werden gemeinsam mit dem Kind, bzw. dem/der Jugendlichen getroffen.

Im Bereich der **Kindertagesstätte** muss besonders sensibel vorgegangen werden. U-3 Kinder im Alter von 2 Jahren, aber auch die älteren Kindergartenkinder können ihre Befindlichkeiten meist noch nicht artikulieren. Kinder in diesem Alter äußern ihre Ängste und Unsicherheiten durch z.B. weinen, sich zurückziehen, wütend werden usw. Die Kindergartenmitarbeitenden müssen sich durch intensive Beobachtungen ein Bild der Situation machen und besonders behutsam bei weiteren Schritten vorgehen. Dabei kann der Rat der pädagogischen Fachberatung vom Diakonischen Werk Köln und Region auch in einem frühen Stadium hilfreich sein und sollte eingeholt werden. Im Falle eines Verdachtes ist die Benachrichtigung und Einbeziehung der Personensorgeberechtigten für den weiteren Prozess maßgeblich.

Der betroffenen Person und den Personensorgeberechtigten wird, wenn gewünscht, Beratung angeboten oder vermittelt. Die Verfahrensabläufe sind gegenüber der bzw. dem Betroffenen und den Personensorgeberechtigten transparent zu halten.

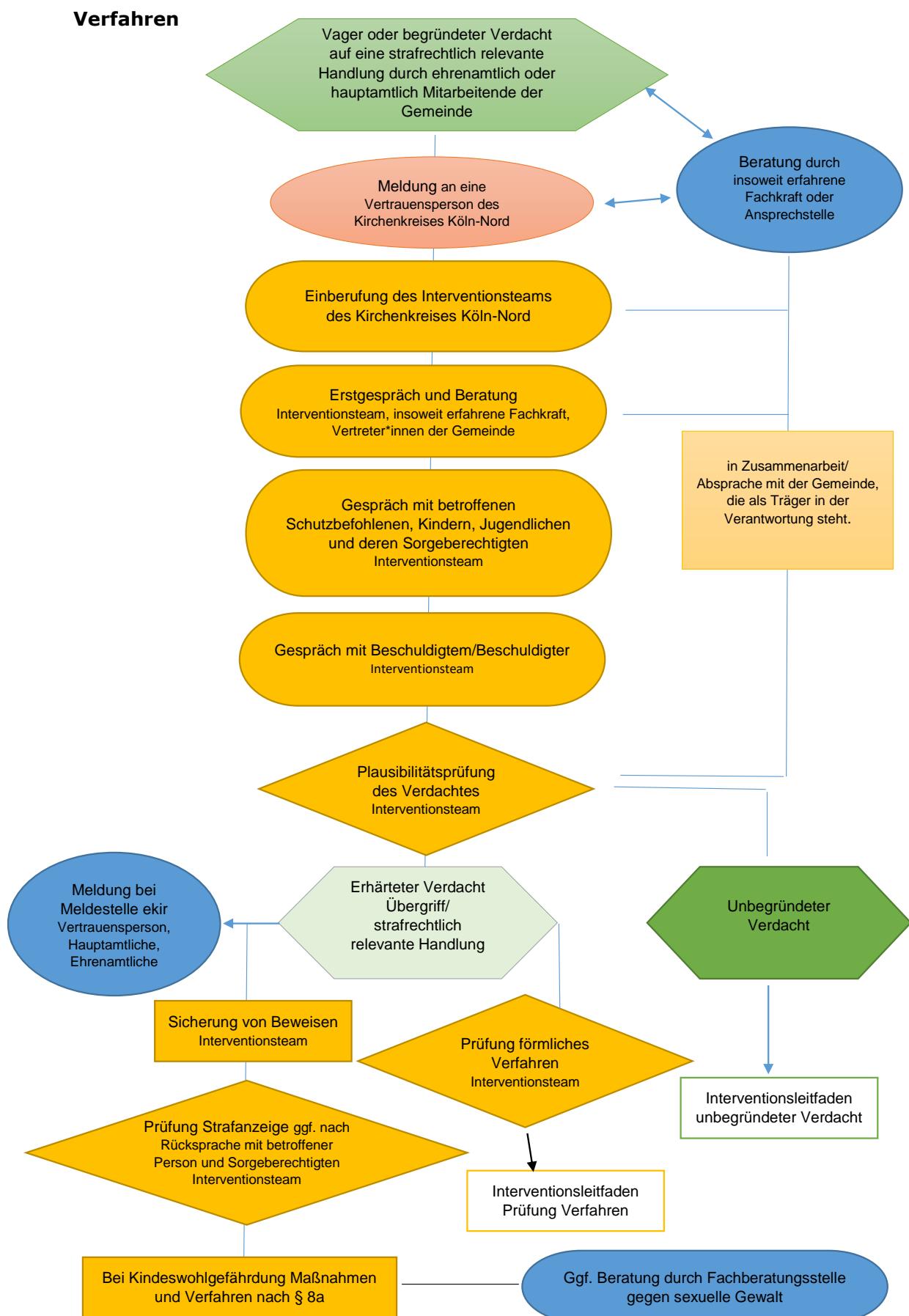
Wenn einem Mitarbeitenden oder einer Vertrauensperson ein Verdacht oder eine Beschwerde über sexuelle Gewalt mitgeteilt wird, informiert er/sie das Interventionsteam und den/die Vorsitzende/n des Presbyteriums. Die im Kinderschutz erfahrene Fachkraft aus dem Interventionsteam nimmt eine Gefährdungseinschätzung mit den Fachkräften des Fachbereichs ggf. unter Hinzuziehung des Interventionsteams vor und erstellt mit den Fachkräften und dem Interventionsteam den Schutzplan. Die dann geplanten entsprechenden Maßnahmen sind von dem/der Vorsitzenden in Absprache mit dem Interventionsteam umzusetzen. Auf die Einbeziehung der Personensorgeberechtigten ist besonders zu achten, wenn hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht beeinträchtigt wird. Jegliche Information der Öffentlichkeit/Medien muss in enger Abstimmung mit allen Verantwortlichen geschehen.

Die beschuldigte Person wird angehört, wenn dies ohne Gefährdung der Aufklärung des Sachverhalts bzw. des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens möglich ist. Insbesondere wenn Übergriffe auf weitere Personen zu befürchten sind, kann es erforderlich sein, die beschuldigte Person aus dem Arbeitsfeld (Umsetzung, Hausverbot, Suspendierung) zu nehmen, auch bevor genauere Ermittlungsergebnisse vorliegen. Diese Maßnahmen erfordern eine vorherige Anhörung der beschuldigten Person und die Beteiligung der Mitarbeitervertretung (MAV). Handelt es sich bei der beschuldigten Person um eine/n Kirchenbeamte/n, so liegt die Fallverantwortung immer in der zuständigen Abteilung des Landeskirchenamtes.

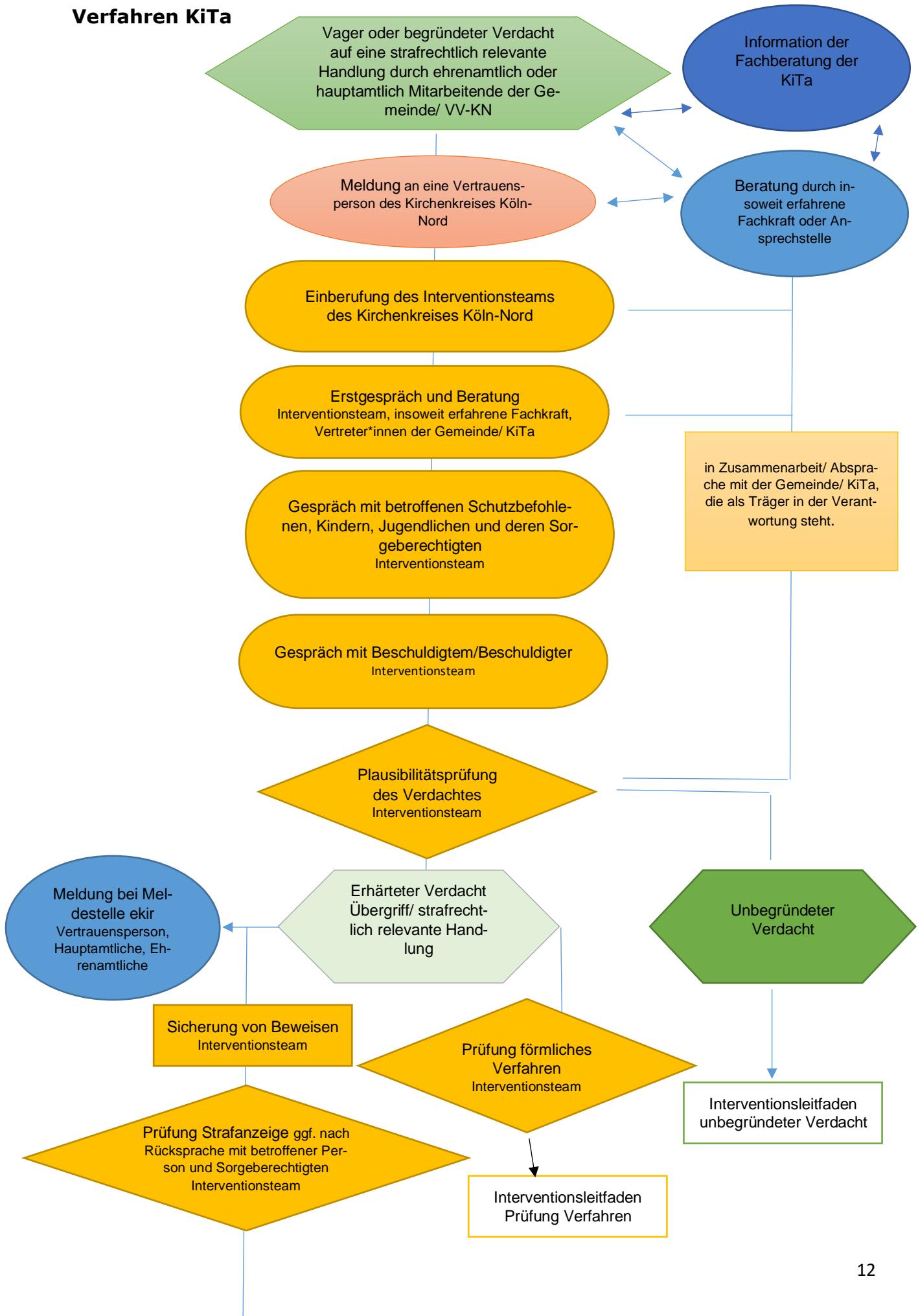
Die Gefährdungseinschätzung, der Schutzplan und die geplanten Maßnahmen sind entsprechend zu dokumentieren und sicher aufzubewahren.

Im Falle von wiederkehrenden Grenzverletzungen oder bei sexuellen Übergriffen von Mitarbeitenden gegenüber Erwachsenen in der Mitarbeitendenschaft entfällt die Einschätzung gemäß § 8a SGB VIII, aber der Interventionsablauf wird äquivalent angewendet.

#### 4.4 Interventionsleitfaden bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Clarenbachgemeinde (Graphik)



## Verfahren KiTa



## **4.5 Meldepflicht und Meldestelle**

Seit dem 1.1.2021 besteht für alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden eine Meldepflicht. Wenn ein begründeter Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch eine kirchliche Mitarbeiterin oder einen kirchlichen Mitarbeiter (beruflich oder ehrenamtlich) oder ein Verstoß gegen das Abstinenzgebot vorliegt, haben berufliche und ehrenamtliche Mitarbeitende diesen unverzüglich der Meldestelle nach § 8 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt zu melden.

Wir erwarten, dass in diesem Fall die haupt- und/oder ehrenamtlich Mitarbeitenden unverzüglich mit einer Vertrauensperson des Kirchenkreises in Kontakt treten. Die Vertrauenspersonen informieren dann sofort das Interventionsteam und die Ansprechstelle. Sollte sich im Zuge der Intervention herausstellen, dass ein begründeter Verdacht vorliegt, müssen die hauptamtlichen Mitarbeitenden diesen Verdacht der Meldestelle melden. Im Falle von ehrenamtlich Mitarbeitenden kann dies auch durch die Vertrauensperson erfolgen.

Sollten sich haupt- und/ oder ehrenamtliche Mitarbeitende zur Einschätzung ihres Verdachts an ihre Vorgesetzten oder die Leitungsgremien wenden, werden sie auf die Vertrauenspersonen des Kirchenkreises verwiesen und bei der Kontaktaufnahme unterstützt. Im Falle von Ehrenamtlichen kann bei begründetem Verdacht die Meldestelle auch durch die Vertrauensperson benachrichtigt werden. In diesem Fall ist die Meldepflicht erfüllt. Hauptamtliche Mitarbeitende müssen die Meldestelle selbst kontaktieren – nach Absprache mit der Vertrauensperson.

Hierzu ist eine zentrale Meldestelle der Evangelischen Kirche im Rheinland im Landeskirchenamt in Düsseldorf eingerichtet worden. Eine Meldung kann telefonisch, per E-Mail oder persönlich nach Terminvereinbarung erfolgen. Die Meldestelle gibt zu Beginn des Gesprächs zunächst einige Hinweise zum offiziellen Verfahren, hört sich aufmerksam den geschilderten Vorfall und die Verdachtsmomente an und leitet dann an die verantwortlichen Stellen (z. B. an die zuständigen Jurist\*innen im Landeskirchenamt oder an die jeweilige Leitungsperson bzw. das Leitungsgremium) zur Verdachtsklärung und gegebenenfalls Intervention weiter. Sie weist außerdem auf das Angebot der Beratung durch die Ansprechstelle hin, dokumentiert die Meldungen und führt über diese eine Statistik. Die Meldestelle hält die Bearbeitung sowie den Abschluss des Verdachtsfalls nach und verwahrt die Meldungen im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben.

### **Kontaktdaten der Meldestelle:**

Telefonnummer:	0211 4562602
E-Mail-Adresse:	meldestelle@ekir.de
Postanschrift:	Evangelische Kirche im Rheinland Landeskirchenamt Hans-Böckler-Str. 7, 40476 Düsseldorf

Alle ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitenden haben das Recht, sich jederzeit zur Einschätzung eines Verdachts von der Ansprechstelle vertraulich beraten zu lassen. Wenn Sie also nicht sicher sind, ob es sich bei einem aufkommenden Verdacht oder ersten Vermutungen um einen begründeten Verdacht handelt, können Sie sich bei der Ansprechstelle beraten lassen.

### **Kontaktdaten der Ansprechstelle:**

Telefonnummer:	0211 3610312
E-Mail-Adresse:	claudia.paul@ekir.de
Postanschrift:	Ansprechstelle für den Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung der EKiR Graf-Recke-Str. 209a, 40237 Düsseldorf

## **4.6 Strafanzeige**

In allen Fällen von Verdacht auf sexualisierte Gewalt mit strafrechtlicher Relevanz wird vom Interventionsteam immer die Möglichkeit der Erstattung einer Strafanzeige gegen den/die Täter/in geprüft, da die Clarenbachgemeinde keine sexualisierte Gewalt duldet.

Die Strafverfolgungsbehörden werden grundsätzlich über tatsächliche Anhaltspunkte informiert, die darauf hindeuten, dass eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung begangen wurde.

Unbeschadet der hier aufgezeigten internen Ansprechbarkeiten und Aufarbeitungsroutinen im Zuständigkeitsbereich der Clarenbachgemeinde bei Fällen von Verdacht auf sexualisierte Gewalt ist darauf hinzuweisen: Betroffene, Personensorgeberechtigte, Mitarbeitende und ggf. andere Zeugen bleiben davon unabhängig und auf der Grundlage eigener Abwägungen frei, Strafanzeige bei den strafrechtlichen Ermittlungsbehörden (Polizei und Staatsanwaltschaft) zu erstatten.

Ausnahmen von der Strafanzeige können im Einzelfall gemäß der Vorgaben des Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung erfolgen, wenn die betroffene Person bzw. deren Personensorgeberechtigten die Erstattung einer Strafanzeige ausdrücklich ablehnen und die Gefahr einer Re-Traumatisierung besteht.